Ergänzende Bedingungen

der Bad Lauterberg Energie GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Gültig ab: 01.01.2025

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Bad Lauterberg Energie nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung
(zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als zwei Wochen liegen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen
(zu §§ 12 StromGVV)

2.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Bad Lauterberg Energie erhebt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung monatliche Abschläge.

2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 bietet Bad Lauterberg Energie eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung des Stromverbrauchs in Papierform sowie in elektronischer Form an.

Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Bad Lauterberg Energie ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist Bad Lauterberg Energie vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3. Zahlungsweise
(zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten mittels:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an Bad Lauterberg Energie unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von Bad Lauterberg Energie mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

4. Zahlungsverzug
(zu § 17 Abs. 2 StromGVV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede fällige Zahlung folgende Kosten berechnet (umsatzsteuerfrei)

- für jede Mahnung: 2,50 EUR

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung
(zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung (auch bei Abwendung der Unterbrechung vor Ort) und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung gestellt.

6. Wohnungswechsel
(zu § 20 StromGVV)

Die Kündigung muss in Textform erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer
- Datum des Auszugs
- neue Rechnungsanschrift
- Zählerstand
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung